

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, März 1885. —

Nr. 9.

Die geehrten Post-Abonnenten werden ersucht, das Abonnement rechtzeitig zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Aufgesattelte Podesttreppen.

Unter allen Holztreppen bietet die aufgesattelte Treppe die beste Gelegenheit, künstlerisch und zierlich ausgebildet zu werden.

Beim Construiren derartiger Treppen ist jedoch hauptsächlich darauf zu achten, daß die Solidität durch die Zierlichkeit nicht leidet. Da die Wangen bei diesen Treppen ausgeschnitten werden, um die Trittstufen aufzunehmen, so hat man besonders Rücksicht auf diese zu nehmen. Die Holzstärke muß im Minimum 7 cm und die Breite der Wangen im Minimum 27 cm, an der schwächsten Stelle gemessen, betragen. Die Wandwangen können etwas schwächer genommen werden, müssen aber dann durch Treppeneisen an das Mauerwerk befestigt werden. Der Anschluß der Wangen an den Podestbalken oder Wechsel ist besonders zu berücksichtigen. Die Lichtwange schließt nicht, wie Figur b zeigt, direct an die Podestbalken an, sondern wird von einer im Minimum 8 cm starken und 40 bis 45 cm breiten Podestbohle aufgenommen, welche mittelst zweier versenkter und vorne eingelassener Schraubenbolzen an den Treppenwechsel oder Podestbalken befestigt wird; zudem muß die Podestbohle noch auf der lichten Seite mindestens 3 cm tief in die Spindel oder Säule eingelassen werden, weil hier der ganze Druck des Treppenarmes auf einer Stelle ruht.

Um die Nothwendigkeit der Podestbohle noch eingehender zu erläutern, nehmen wir z. B. an, die aufgesattelte Wange würde (wie dies häufig genug geschieht) direct an den Podestbalken oder Wechsel befestigt, so liegt die Wange im günstigsten Falle 5 bis 7 cm an; es genügt hier nur ein kleiner Fehler im Holze, um den Anschluß unsicher zu machen.

Nehmen wir z. B. an, die Balkenstärke sei 25 cm, die Steigung der Treppe 17 cm, so bleibt, wenn man noch 3 cm für die Ausfaltung des Podestbalkens rechnet, fünf Centimeter Anlagefläche für die Wange übrig. Um diesen bei Bauausführungen allzuhäufig vorkommenden Fehler zu um-

gehen, ist es absolut nothwendig, daß die Construction dieses Theils der Treppe im Kostenanschlag vorgesehen und durch Zeichnung erläutert werde.

Als Muster geben wir hiermit einen Kostenanschlag über eine aufgesattelte Treppe, wie in der Illustration angegeben.

3 Geschöß complet aufgesattelte Treppe von Eichenholz, 1,40 m Laufbreite mit 5 cm starken Tritt- und 2½ cm starken Sechstufen, 20/20 cm starken vollkantigen, kernfreien Spindeln, 7 cm starken Wangen, nach Zeichnung an 8 cm starke Podestbohle zu befestigen. Treppentraillen und Ahornhandgriff 7 cm stark. Unteransicht der Trittstufen zu profiliren, Fugen zwischen Tritt- und Sechstufen mit aufgesetzten Kehlleisten. Wangen an der Lichtseite mit gefehlten Leisten und Perlstab decorirt, nebst gefehlten und polirten Wandlaufstangen — incl. Lieferung und Befestigen sämtlicher Eisentheile — alles sauber anzufertigen und aufzustellen. —

Die Steigung der in umstehender Zeichnung angegebenen Treppe beträgt 17 cm bei 31 cm Auftritt ohne Vorsprung, ein Verhältniß, welches ein äußerst bequemes Begehen der Treppe gestattet. Die Treppentraillen können auch anstatt aus Ahorn- aus Aspenholz (Zitterpappel) hergestellt werden, welches sich zu diesem Zwecke vorzüglich eignet: werden dieselben polirt, so sind sie kaum von Ahorntraillen zu unterscheiden und sind wesentlich (30%) billiger.

Die Verdeckung des Hirnholzes der Sechstufen geschieht durch aufgenagelte 6 mm starke verzierte Brettchen.

Die Trittstufen haben 5 cm, die Futterstufen 2½ cm, die Lichtwangen 7 cm, die Wandwangen 6 cm und die Podestbohle 8 cm Stärke.

Die Säulen oder Spindeln sitzen zwischen den Wangen und sind 20 cm im Quadrat stark. 6 cm sind die Säulen ausgeklinkt, sitzen mithin 6 cm auf dem Podestbalken auf und stehen 6 cm vor der Podestbohle vor.

Der Herstellungspreis betrug incl. Geländer fix und

fertig 20 Mark pro Stufe, der Austritt als Stufe mitgerechnet.

Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen bei der Anlage einer Treppe zu verfahren ist, werden wir in nachfolgendem kurz angeben. Die erste Hauptbedingung einer bequemen Treppe ist: daß der Austritt (d. h. die Breite einer Trittstufe ohne Vorsprung) und die Steigung (d. h. die lothrechte Entfernung von der Oberfläche einer Trittstufe zu der Oberfläche der nächstfolgenden) in einem passenden Verhältnis zu einander stehen. Hauptsächlich ist bei den Treppen, die 3 bis 5 Geschos durchgeföhrt werden, zu beachten, daß die Steigungen in den oberen Stagen niemals zunehmen, sondern möglichst abnehmen sollen. Das Treppensteigen erfordert große Anstrengung, so daß es manchen Familien, besonders älteren oder kränklichen Leuten unmöglich ist, Wohnungen höher gelegener Stagen zu bewohnen.

Um Steigung und Austritt nach einem passenden Verhältnis anzuordnen, darf man nicht über eine bestimmte Grenze der Steigung hinausgehen, sonst wird aus dem passenden Verhältnis ein unbequemes Verhältnis.

Für Treppen in bewohnten Gebäuden soll die Steigung niemals über 18 cm angenommen werden. Nach diesem Maximalmaß resp. unter diesem Maß kann Austritt und Steigung nach einem bestimmten Verhältnisse angeordnet werden. Gewöhnlich nimmt man an, daß das Maß für einen Austritt und zwei Steigungen zusammen 63 cm betragen muß.

dieses Verhältnis äußerst selten in der Praxis anzuwenden. Der Zimmermann kann nur bei Eintheilung der Austritte

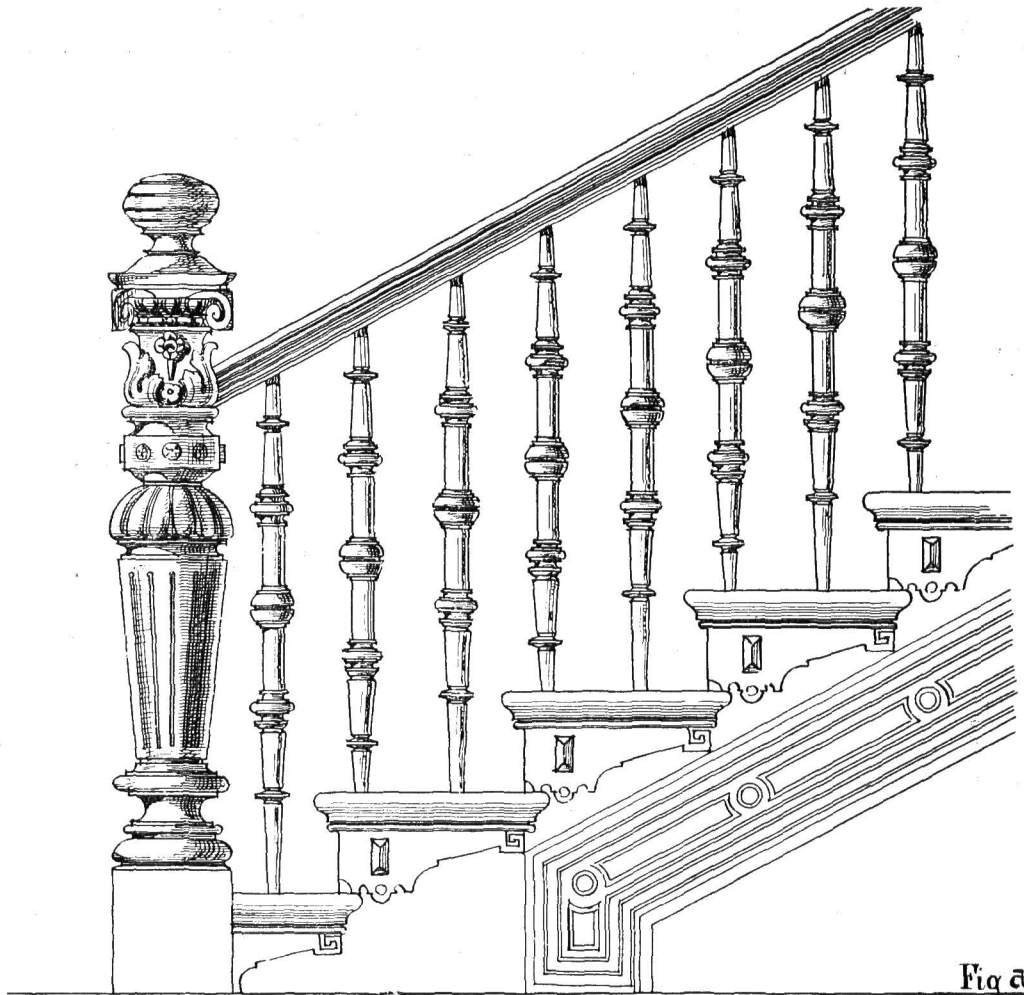


Fig. a.

und Steigungen diese Zahl als eine solche betrachten, der man möglichst nahe zu kommen sucht. In einem der nächsten Hefte

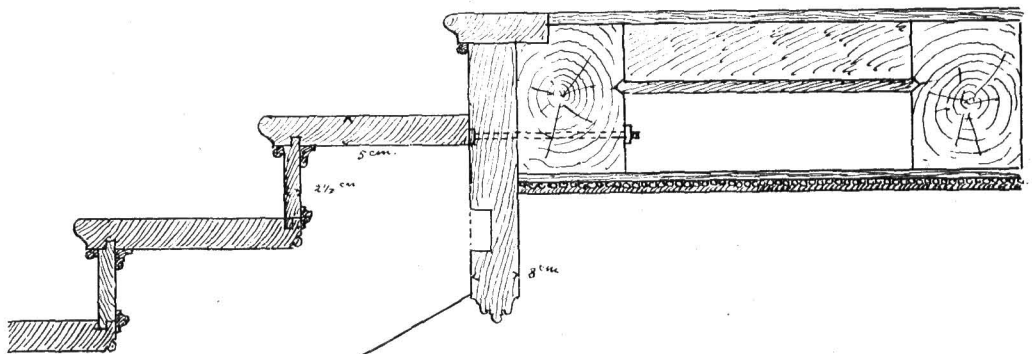
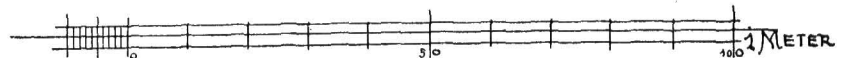


Fig. b.



Jedoch ist bei einem gegebenen Treppenraum werden wir specieller in die Construction der Treppen eingehen.

Das Sprengwerk.

(Schluß.)

Soll ein Spannriegel angebracht werden, so wird er am besten mit den Balken verdübelt und verbolzt. Die Streben können mit dem Spannriegel stumpf zusammen geschnitten werden. Sehr oft wird ein kleines Blatt, wie Illustration (Fig. 6) zeigt, angewendet. Die Stöße sind durch Bauklammern oder Eisenschienen verbunden.

In obiger Figur sind, wie es sehr häufig vorkommt, die Streben direkt stumpf in die Mauer eingesezt. Selbstverständlich muß hier eine gute Mauerung vorausgesetzt werden. Auch hier soll man vor Eindringung des Regen-

verbolzt. Die Richtung dieser Zangen kann entweder vertikal, wie in Fig. 8, oder parallel zu der Linie gehen, welche den Winkel, den Strebe und Spannriegel mit einander bilden, halbirt.

Der Klebpfosten oder Klappstiel ruht in obiger Figur auf einem aus der Mauer hervorragenden Kragstein.

Fig. 9 ist ein dreifaches Sprengwerkssystem. Die unteren Streben müssen durch Doppelzangen gegen Durchbiegen geschützt werden.

Ein ausgeführtes Hänge- und Sprengwerk zeigt die

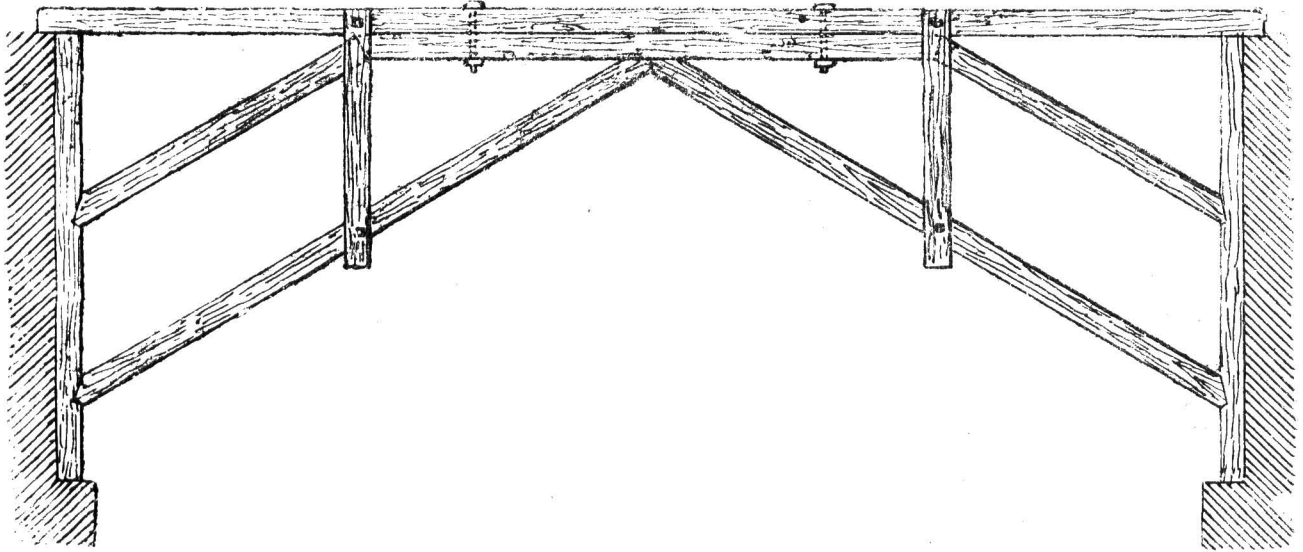


Fig. 9.

wassers genügenden Schutz schaffen. Bei besonders schwer belasteten Sprengwerken, wie z. B. bei Eisenbahnbrücken u., ist es vortheilhaft, wenn auf einem Mauerabsatz eine genügend große eiserne Platte mit 2 bis 3 cm hohen Rändern zur Aufnahme der Streben angebracht wird (Fig. 7).

Fig. 8 stellt ein Beispiel dar von einem Sprengwerk mit 2 Unterzügen. Zur besseren Verstärkung des Hauptbalkens ist in der Mitte noch ein Stempel mit Schraubenbolzen angewendet.

Ueber den Stoß der Streben mit dem Spannriegel sind hier Doppelzangen gelegt und unter- und oberhalb der Streben

Illustration auf Seite 68 und 69, eine Fahrbrücke darstellend. Die doppelten Joche sind $5\frac{1}{2}$ m breit und sind pro Joch 5 Pfähle eingeschlagen. Die verdoppelten Hängesäulen, von denen jede $31\frac{3}{4}$ cm stark ist, umfassen den $29\frac{3}{9}$ cm starken gesprengten Brückenbalken, und tragen an starken Hängeisen die $30\frac{3}{6}$ cm starken Träger. Auf diesen Trägern liegen außer den äußeren Balken noch 3 Stück gesprengte Brückenbalken, die zugleich den Belag tragen. Der Maßstab der Zeichnung ist 1:50, d. h. 1 mm der Zeichnung ist 5 cm in natürlicher Größe.

Aus dem Protokoll der Zimmergesellen von 1810—1834.

(Veröffentlicht vom Verein für Hamburgische Geschichte.)

Die Gesellschaft der Zimmergesellen.

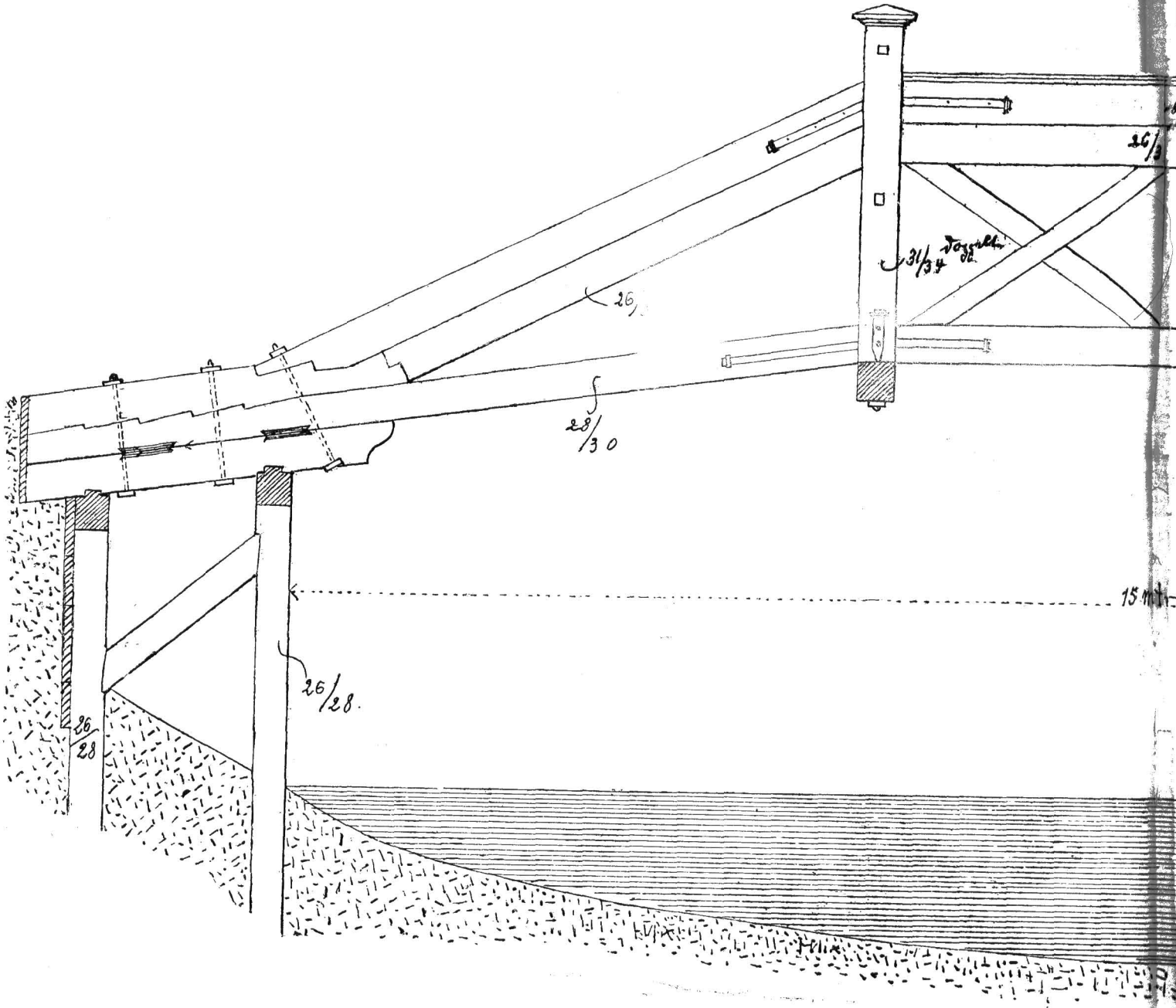
Das Amt der Hauszimmerleute besteht aus dem „Meisteramt“ und der „Gesellschaft“. Das Amtslokal des Meisteramts ist der „Amtssaal“, das Amtslokal der Gesellschaft die „Herberge“. An der Spitze des Meisteramts stehen „Aeltermänner und Worthalter“, an der Spitze der Gesellschaft die „Altgesellen“. Eine gewisse Vermittelung zwischen Meisteramt und Gesellschaft bilden die Ladenmeister, zwei Amtsmeister, welche von dem Meisteramt abgeordnet sind, um eine Aufsicht über die Altgesellen in Bezug auf die Verwaltung der Gesellenlade zu führen, die es aber auch übernehmen, die Wünsche der Gesellschaft bei dem Meisteramt vorzubringen.

Die Gesellschaft ist zwar äußerlich einheitlich, besteht aber doch aus zwei verschiedenartigen Gruppen, deren Interessen nicht immer dieselben sind, aus „Hamburgern“, die entweder in Hamburg geboren oder dort „einheimisch“ geworden sind, und aus „Fremden“.

Durch das „Einheimischwerden“ erlangt der Gesell das Recht, kleinere Arbeiten selbstständig zu übernehmen. Es werden deshalb nicht nur Fremde, sondern auch Hamburger einheimisch, und die Handlung des Einheimischwerdens hat nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für das Meisteramt Interesse. Das Einheimischwerden erfolgt deshalb auf dem Amtssaal vor den Aeltermännern und in Gegenwart der Ladenmeister und der Alt-

gesellen; die Altgesellen betheiligen sich an der Handlung durch das „Briefebefehen“ und nehmen von den einheimisch gewordenen Gesellen eine Gebühr für ihre Lade entgegen, 30, später 32 Mk. von dem Fremden, 15 oder 16 Mk. von dem, der in Hamburg gelernt hat. Ein Einheimischer, der von dem Meisteramt in Strafe genommen ist, giebt seine Berechtigung im Verdruß wieder auf: er wird, nachdem ihm 1821 Juli 15 vor dem Amtspatron seine 32 Mk. „Einheimisch-Geld“ zurückgegeben sind, „wieder unter die Fremden angeschrieben“; gar bald aber hat er diesen Schritt

Arbeit standen, nicht zum Winter die Stadt verlassen, sondern einheimisch wurden. Eine Deputation der Einheimischen an das Meisteramt hatte damals von dem präsidirenden Aeltermann die Zusicherung erlangt, daß wegen der jetzigen nahrungslosen Zeiten für die nächsten beiden Jahre kein Fremder zum Einheimischwerden zugelassen werden solle. Diese Zusicherung erhielten die Gesellen ihrer Behauptung nach im Februar, wahrscheinlich mündlich; die Aeltermänner aber datirten ihre darauf bezügliche, vermuthlich schriftliche Verfügung vom 7. Mai, und verlangten, daß



bereit und ist 1822 März 21 „zum einheimischen Zimmergesellen wieder aufgenommen und hat 32 Mk. bezahlt und die ihm auf dem Amtsaal und früher bey den Herrn Patron zuerkannte 17 Mk. 8 Schilling Strafe erlegt“.

Die einheimischen, verheiratheten Gesellen, deren Zahl sich 1809 auf 198 belief, waren naturgemäß durchschnittlich älter und weniger rüstig, als die unverheiratheten, fremden; die Meister zogen deshalb die Beschäftigung fremder Gesellen vor, sahen es aber doch gern, daß rüstige fremde Gesellen, die bei ihnen in

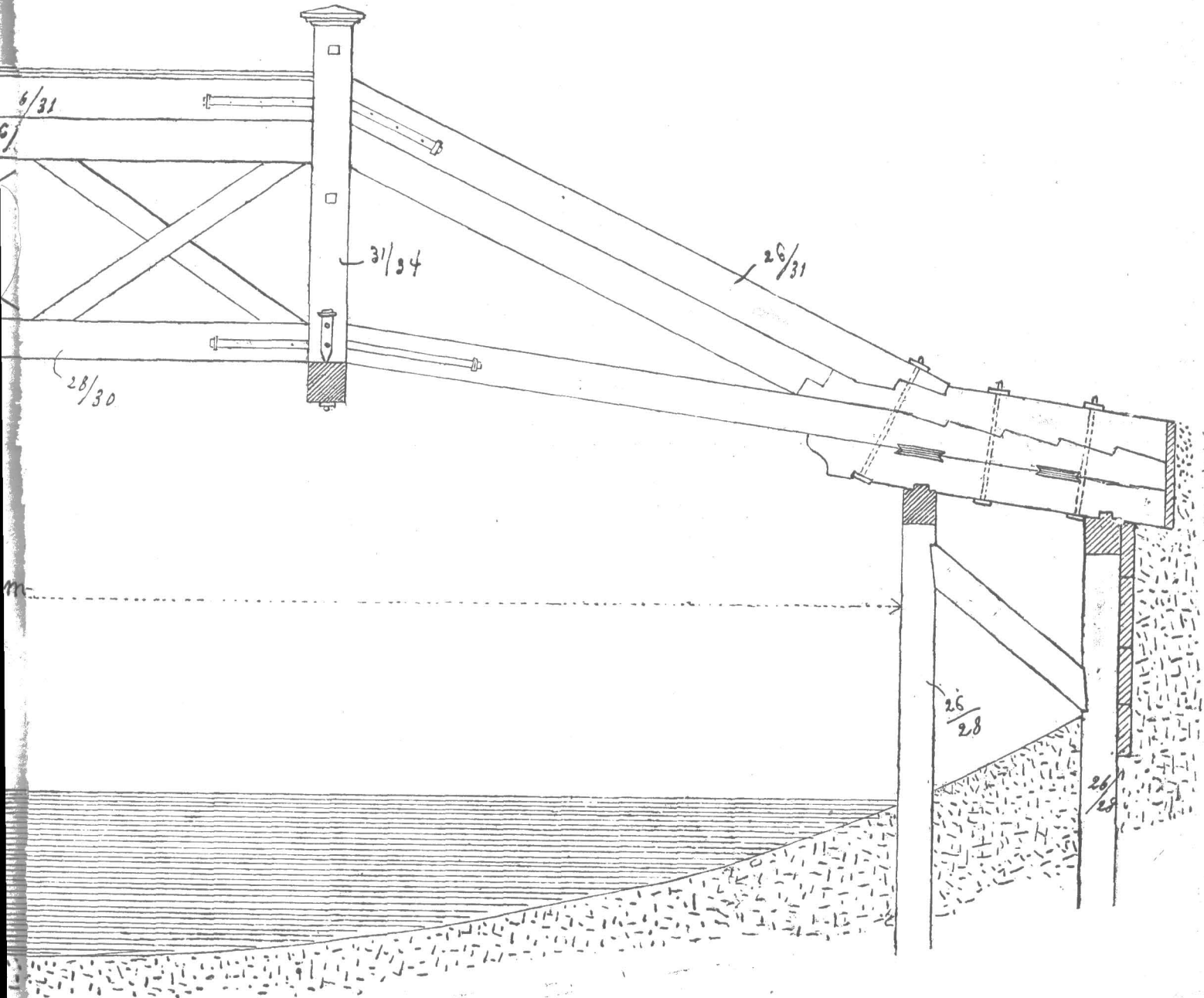
3 Gesellen, die sich vorher bei ihnen gemeldet hätten, zum Einheimischwerden zugelassen würden. Die Altgesellen, die zum Briefebefehen auf den Amtsaal gefordert wurden, begaben sich zwar dahin, weigerten sich aber, die Besichtigung der Briefe vorzunehmen, und erklärten sich unter der Zustimmung der Ladenmeister gegen das Einheimischwerden. Der Amtspatron, vor den die Sache von den Aeltermännern gebracht wurde, wies die Parteien, deren keine nachgeben wollte, an das Amtsgericht. Ueber den Ausgang des Prozesses, der von den Aeltermännern

angestrengt wurde, sind wir nicht unterrichtet; doch wurden dem Protokoll zufolge von den Altgesellen erst 1815 Januar 27 wieder Briefe befohen.

Ebenfalls im Interesse der Einheimischen geschah es, daß der Senat in Folge einer Supplik „mehrerer hiesigen Bürger und Hauszimmergesellen“ in einem Conclufum vom 22. Septbr. 1809 den Amtspatron zu der Verfügung veranlaßte, daß vorläufig jeder Meister erst je drei verheirathete, einheimische Gesellen anstellen müsse, ehe er einen Fremden in Arbeit nehmen dürfe.

haben diese Genehmigung einzuholen und den Amtspatron von den Beschlüssen der Gesellschaft in Kenntniß zu setzen. Letzteres wird (1831 November 20) als die „Absagung“, ersteres also wohl als die Ansagung des Ladentages bezeichnet.

An den Krugtagen, welche gewöhnlich Montags Abends stattfinden, werden die Gesellen, welche in Hamburg Arbeit genommen haben, „in's Gewerk eingeschrieben“ oder, kurz ausgedrückt, „geschrieben“; diejenigen, welche Hamburg verlassen, werden „bei ihrer Abreise geschrieben“; wer schon einmal in Hamburg in



Auf der Herberge werden zwei verschiedene Räume unterschieden, der „Handwerksaal“ und die „Bierstube“. Im Handwerksaal wird „das Handwerk gehalten“, d. h. es finden hier die offiziellen Versammlungen der Gesellschaft, die vierteljährlichen „Quartale“ und die vierwöchentlichen „Krugtage“ statt; in der Bierstube trifft man sich auch bei anderen Gelegenheiten, ein Theil der Fremden und unverheiratheten Gesellen täglich nach Feierabend. Die offiziellen Versammlungen werden mit Vorwissen und Genehmigung des Amtspatrons gehalten; die Altgesellen

Arbeit gestanden hat, wird bei seiner Rückkehr nicht geschrieben, sondern „verneut“.

Jeder Zimmergesell, der nach Hamburg kommt, muß sofort in der Herberge „aufwandern“, d. h. er muß unter den herkömmlichen Formeln eintreten und die Versammlung begrüßen. Auch diejenigen, welche Hamburger von Geburt sind, haben sich dieser Ceremonie zu unterwerfen und müssen, wenn sie es verabsäumt haben, bei ihrer Rückkehr von der Wanderschaft aufzuwandern, 16 Mk. Spec. Strafe zahlen. Ein Auswärtiger, der,

schon einmal in Hamburg gewesen ist und auf's Neue Arbeit angenommen hat, bevor er aufgewandert ist, wird nicht in Hamburg gebildet, sondern muß erst wieder fortziehen.

Wer Arbeit gefunden hat, begiebt sich mit seinem Paß oder Wanderbuch zum Aeltermann, und dieser stellt ihm einen „Zettel“ aus, auf welchen hin er von der Polizei eine „Sicherheitskarte“ (Aufenthaltskarte) erlangt.

Außer Paß oder Wanderbuch hat der zugewanderte Gesell noch eine weitere Legitimation mitzubringen, die „Kundschaft“, in welcher ihm der Altgesell seines bisherigen Aufenthaltsortes bescheinigt, daß und wie lange er dort in Arbeit gestanden und daß er keine Laden- oder Herbergsschulden hinterlassen hat. Auf Grund dieser Kundschaft wird der Gesell eingeschrieben oder verneut; will er Hamburg verlassen, so hat er sich ausschreiben zu lassen und seine früheren Kundschaften nebst einer neuen entgegenzunehmen.

Wer seine Kundschaften zurückhalten hat, ist dadurch „fremd“ geworden, d. h. aus der Hamburger Gesellschaft ausgetreten. Diese Zweideutigkeit des Ausdrucks muß beobachtet werden, wenn es 1828 Febr. 17 heißt: „Der fremde Zimmergesell Casper Lamott wurde . . . vor der Lade gefordert, weil er gesagt hatte, daß der jetzt verstorbene fremde Zimmergesell Heinrich Jacob fremd gewesen wäre“. Lamott erklärte, er habe in Jacobs Quartier eine Darmstädter Kundschaft, freilich nur den Kupferstich und nicht den Namen, gesehen, und diese für Jacobs Eigenthum gehalten; doch wisse er jetzt, daß dieselbe von einem andern Gesellen herrühre, der das Quartier vor Jacob innegehabt und bei seiner Abreise den Kupferstich von der Kundschaft abgerissen und dem Sohne seines Quartierwirths zum Spielen gegeben habe; daraufhin kam er mit 1 Mk. Spec. Strafe an die Armenbüchse davon.

Wenn ein Gesell ohne Kundschaft wegreist, so wird er „gestrichen“; wenn er aber Schulden hinterlassen hat, so wird er „mit vollem Namen und Angaben über den Betrag und die Art seiner Schulden an „die schwarze Tafel“ geschrieben. Diese letztere

Strafe wird jedoch nicht sofort vollzogen, sondern erst nach dreimaliger Aufrufung des Entwichenen an drei aufeinander folgenden Labentagen (1816 November 10, Dezember 8, 1817 Januar 5).

Eine Vorbedingung für das Einschreiben ist die, daß der Gesell in einer zünftigen Stadt bei einem zünftigen Meister zünftig ausgelernt hat und in Arbeit steht. 1815 Juli 23 wird ein Zimmergesell „ausgethan“, weil er nach Aussage eines Landmanns „nicht gehörig“ ausgelernt hat. Als 1817 Februar 2 zwei Zimmergesellen ihren Meister verklagt haben „wegen schlechte Reden, so er auf ihre Arbeit geführt, und gesagt hätte, daß Zimmergesellen Galgen und Rad auf ihre Kundschaften hätten und doch hier in Arbeit wären“, so beschließt die Gesellschaft, diese Klage vor den Amtspatron zu bringen, und weigert sich, einen Gesellen, der bei dem Meister Arbeit genommen hat, zu schreiben; März 2 wird zwei anderen Gesellen, die in derselben Lage sind, angedeutet, „daß sie bei die andern Meister zusprechen sollten, wo sie alsdann Arbeit erhalten würden“. 1829 Januar 18 wird ein Schreiben der Tilsiter Zimmerleute verlesen, in welchem dieselben ersuchen, sie, wie dies schon in Preußen geschehen wäre, für zünftig anzuerkennen, „damit ihre Ausgelernte in jedem Staate und freye Städte aufgenommen würden“, worauf die Gesellschaft beschließt, ihnen zu antworten, „wenn andre freye Städte und Staaten sie anerkannten, wollten sie selbige auch anerkennen“. — In irgend einer mir unverständlich gebliebenen Weise unzufällig müssen die sogenannten Potsdamer sein: 1830 April 12 wird auf die Frage, wie es mit den sog. Potsdamern wäre, von den Altgesellen geantwortet, sie hätten die Sache dem wortführenden Aeltermann angezeigt und einige derselben bei Namen aufgegeben, aber noch keine Antwort erhalten; 1832 September 23 wird angefragt, ob denn die sog. Potsdamer „noch nicht bald aus der Arbeit kämen, da jetzt schon wieder einige verheirathete Zimmergesellen aus der Arbeit wären“, und 1834 Oktober 19 muß ein Gesell, der einen Kollegen „einen Potsdamer geschimpft“ hat, 2 Mk. Spec. an die Armenbüchse geben.“ (Fortf. folgt.)

Verschiedenes.

Denkschrift des Tischlers Gustav Roedel in Berlin über die Mängel und Schäden des jetzigen Submissionsverfahrens bei staatlichen Bauten, nebst Vorschlägen zur Abhülfe derselben.

1. Die Mängel und Schäden des staatlichen Submissionsverfahrens.

Von vielen Seiten, von Juristen, Verwaltungsbeamten, Technikern und Handwerksmeistern, von Corporationen und Innungen sind in letzterer Zeit Vorschläge gemacht worden, wie die allseitig empfundenen Schäden, welche das heutige Submissionsverfahren im Gefolge hat, beseitigt werden könnten. Die Regelung des Verfahrens muß derartig erfolgen, daß alle Interessenten, der Staat als Bauherr, wie der Unternehmer und der Arbeiter als Ausführende, dadurch befriedigt werden. Das jetzige, für die Dauer unhaltbare System, liefert dem Staat für scheinbar billiges Geld in den meisten Fällen schlechte und unsolide Arbeit, das angewandte Zuschlagsprinzip begünstigt den unsoliden Unternehmer, der heut nicht rechnet und calculirt, sondern einfach überschlägt, wie billig wohl die Mitconcurrenten die Arbeiten annehmen könnten, es bringt für den Arbeiter, als denjenigen, der in Wirklichkeit die Arbeiten herstellt, Verhältnisse, welche nicht im Interesse des Arbeiterstandes liegen, welche nicht zur Förderung des Gemeinwohles beitragen und Arbeitslöhne, die nicht im Verhältnis zur Leistung stehen. Das Sinken und Herunterdrücken der Arbeitslöhne — durch das heutige Submissionsverfahren hervorgerufen — zeigt schon genügend, welches große Interesse die Arbeiter der Bauindustrie an der Regelung des Submissionsverfahrens haben, obwohl diese Seite der Submissionsfrage bisher bei allen Vorschlägen kaum beachtet worden ist. Bei genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse zeigt es sich, daß nur dann eine Beseitigung aller, durch dies System hervorgerufenen Mißstände möglich ist, wenn die Submissionsbedingungen Vorschriften zum Schutze der Arbeit und des Arbeiters enthalten, wenn Leistung und Gegenleistung nicht allein zwischen der Baubehörde und den Unternehmern genau festgestellt werden, sondern dasselbe auch im

Verhältnis des Unternehmers zum Arbeiter eintritt. An den positiven Vorschlägen werde ich zeigen, daß auch bei Beibehaltung des Submissionsverfahrens es möglich ist, daß der Staat gute und preiswerthe Arbeiten erhält, daß der Unternehmer den ihm gebührenden Verdienst empfängt, daß der Arbeiter einen Lohn erhält, welcher der Leistung angemessen ist und dem Arbeiter gestattet, die Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen, daß somit alle Mißstände des Submissionsverfahrens beseitigt werden können.

Die verschiedenen Arten der Ausschreibung von Submissionsarbeiten sind ebenso bekannt als gleichartig in ihren Endresultaten, die Form ist belanglos unter der Herrschaft des jetzigen Zuschlagsprinzips: „dem Mindestfordernden die größten Chancen für Zuthheilung der Arbeiten zu geben.“ Nur ist die ebenfalls angewandte Form, die Vergebung der Arbeiten im Generalentreprise, sowohl für den Staat als für den Unternehmer und Arbeiter eine weitere Verschärfung der aus dem Submissionsverfahren erwachsenden Schäden. Der Generalentrepriseur ist nur in wenigen Fällen Fachmann und wo dies der Fall ist, doch nur für einen Theil der übernommenen Arbeiten, so daß derselbe gezwungen ist, die Arbeiten anderweitig fertigstellen zu lassen. Nun veranstaltet der Entrepriseur in den meisten Fällen selbst eine Submission, d. h. nachdem derselbe von der Gesamtsumme seinen Gewinn, Risiko u. s. w. bereits abgezogen hat, vertheilt derselbe die dann noch vorhandene Summe je nach den Arbeiten und fordert dann eine Zahl von Fachleuten resp. Handwerksmeistern auf, Abgebote zu thun; durch Ausnutzung der gegenseitigen Concurrenz der Unternehmer erhält dann der Generalentrepriseur die Arbeiten noch 13 bis 25 pCt. billiger fertig gestellt, als er ursprünglich dafür ausgeworfen hatte, und die Unternehmer — in den meisten Fällen Kleinhändler — sowie die Arbeiter müssen sich dann mit den winzigsten Verdiensten begnügen.

Diesem vorzuziehen ist die directe Ausschreibung der einzelnen Arbeiten durch die Behörde; leider treten auch hierbei Mißstände zu Tage, welche nur durch andere Submissionsbedingungen, sowie durch vollständige Verwerfung des jetzigen Zuschlagsprinzips

*) Unsere Potsdamer Kameraden der gegenwärtigen Zeit brauchen sich, was kameradschaftlicher Geist und Organisation anbetrifft, nicht mehr zu schämen.

zu beseitigen sind. Wird jetzt eine Submiffion ausgeschrieben, so bemühen sich alle dazu Berechtigten darum, da das Bedürfnis nach Arbeit und Beschäftigung allseitig vorhanden ist, so daß der reelle Unternehmer, welcher die verlangten Arbeiten anfertigen möchte, seine Berechnungen in der genauesten Weise machen muß, um seine Concurrenten aus dem Felde schlagen zu können. Die zu verwendenden Rohmaterialien, deren Preise fest sind, werden demnach so niedrig als möglich angesetzt, der Arbeitslohn muß derartig gering berechnet werden, daß dem Arbeiter nur ein einigermaßen annehmbarer Lohn gezahlt werden kann, der Geschäftsgewinn wird ganz minimal berechnet, trotzdem hört dann der so calculirende Geschäftsmann, daß ein anderer Unternehmer, welcher die Arbeiten um ca. 40 pCt. niedriger offerirte, den Zuschlag erhalten hat. Reellität und solide Arbeit, dasjenige, was den ordentlichen Unternehmer, welcher richtig rechnet und calculirt, begleitet, wird dadurch benachtheiligt, der Unsolidität und der schlechten Arbeit aber der Weg frei gemacht. Der Unternehmer, der so billig die Arbeiten übernimmt, kommt trotzdem zu seinem Gewinn, denn er zahlt die denkbar niedrigsten Arbeitslöhne, verwendet die mittelmäßigsten und oft auch die schlechtesten Rohmaterialien und glaubt — unterstützt durch die bestehende Praxis, nicht sämtliche Arbeiten in Submiffion zu vergeben — durch „Nacharbeiten“, die ihm direct übertragen und dann übermäßig angerechnet werden, den etwaigen Schaden, den er noch bei der Submiffionsarbeit haben könnte, wieder ausgleichen zu können. Hier liegt es im Interesse des Gemeinwohles und der Maralität, Abhilfe zu schaffen, die nur durch vollständige Umgestaltung des Zuschlagsprincipes erreicht wird.

Welche bedeutenden Differenzen bei dem jetzigen Submiffionsverfahren und bei dem heutigen Zuschlagsprinzip vorkommen, mögen folgende Zahlen beweisen: Beim Bau des königlichen Pachhofgebäudes (1884) wurden die Fenster in beschränkter Submiffion vergeben, eingetheilt waren die Arbeiten in 3 Loose. Den höchsten Preis forderte der Tischlermeister, welcher die Probefenster geliefert hatte und zwar für Loos I. 16065 M., Loos II. 5024 M., Loos III. 16698 M. Der Mindestfordernde, welcher auch für Loos III. den Zuschlag erhielt, forderte für Loos I. 9611 M., Loos II. 3059 M., Loos III. 9396 M. Differenz 40—45 pCt.

Ferner wurden die Tischlerarbeiten für den Hochbau des königlichen Landgerichts II. vergeben und der Höchstfordernde verlangte M. 35227, der Zuschlag wurde dem Mindestfordernden mit M. 21171.45 ertheilt. Differenz ca. 40 pCt.

In erster Linie versuchen dann diese Unternehmer durch Herabsetzung der Arbeitslöhne das vorhandene Deficit auszugleichen. Die Qualität der Arbeit, die geleistet wird, wird dadurch selbstredend eine geringere. Der Arbeiter, der im Stücklohn die Arbeiten anfertigen muß, kann nur darauf sehen, daß die Arbeit äußerlich solid aussieht, da derselbe bei dem niedrigen Stücklohnsatz viel produciren muß, um soviel zu verdienen, daß er alle seine Bedürfnisse befriedigen kann. Der Baubeamte, welcher die Arbeiten nur selten in den Werkstätten kontrolliren kann und dieselben erst dann zu Gesicht bekommt, wenn die größten Fehler vertuscht sind, kann nur in den seltensten Fällen die Unsolidität derselben constatiren. Dem Arbeiter kann ein Vorwurf nicht gemacht werden, derselbe will genügend verdienen, um seinen Verpflichtungen als Familienvater und Staatsbürger nachkommen zu können, er muß daher auf Kosten der Solidität und Qualität ein möglichst großes Quantum der Arbeiten fertigen.

Das jetzige Submiffionsverfahren hat in Folge dessen nachbenannte Mißstände und Schäden im Gefolge:

Der Staat erhält in den meisten Fällen billige, aber schlechte Arbeiten, die in kurzer Zeit reparationbedürftig werden; der reelle und geschäftskundige Unternehmer wird unterdrückt durch den unreellen und mit allen Mitteln und Schwindel arbeitenden scheinbar billigeren Unternehmer, der Arbeiter erhält für seine schwere Arbeit einen äußerst geringen Lohn, der arbeitslose Arbeiter findet keine Beschäftigung, da diejenigen, welche in Arbeit stehen, Uebermäßiges leisten müssen. Die tiefen Schäden, welche damit dem Volkswohl geschlagen werden, fordern eine schleunige Abhilfe, welche durch Ausführung nachstehender Vorschläge möglich ist. (Diese Vorschläge haben wir schon in Nr. 7, Seite 54 gebracht. D. R.)

Die Commission der Berliner Tischler hat einen Minimallohn-Tarif für in den Tischlerwerkstätten Berlins zu fertigende

Spezialarbeiten aufgestellt. Interessant für die Zimmerleute dürfte der Tarif für Bauarbeit sein. Es soll also gezahlt werden für:

I. Thüren. Sämmtliche Thüren $\frac{1}{4}$ Zoll stark. 1) Flügelthüren, einfach mit angefehltem Hobel und doppelten Schlagleisten 12,00 M. 2) Flügelthüren, einfach wie oben, jedoch mit aufgelegtem Hobel (Ragenbuckel) 15,50 M. 3) Sechsfüllungsthüren, einfach mit angefehltem Hobel 6,50 M. 4) Sechsfüllungsthüren, einfach mit aufgelegtem Hobel (Ragenbuckel) 9,75 M. 5) Vierfüllungsthüren, Kreuzthüren, sowie Glashüren, einfach mit angefehltem Hobel 5,00 M. 6) Dreifüllungsthüren mit Sockel 4,00 M. 7) Zweifüllungsthüren 3,25 M. II. Thurfutter. Sämmtliche Futter mit $\frac{1}{4}$ zölligem Falz. 1) Gestemmes Flügelthürfutter mit einer Füllung 42 cm (16") tief 5,25 M. 2. Gestemmes Flügelthürfutter mit einer Füllung 18 cm (11") tief 5 M. 3) Ausgegründetes Futter 15 cm. (6") tief 3,50 M. 4) Obige Futter für Sechsfüllungsfutter pro Stück 0,25 M. weniger. 5) Glatte Futter für sämtliche Thüren 18 cm tief 1,75 M. 6) Glatte Futter für sämtliche Thüren 15 cm tief 1,50 M. III. Fenster. Sämmtliche Fenster $\frac{1}{4}$ Zoll stark.

1) Einfaches Border-Doppelfenster mit Zinf- oder gedrehtem Kapital und einfacher Schlageleiste nicht über 24 □' (240 qm) 13,50 M. 2) Border-Doppelfenster mit vierkantigen Schlageleisten, Holzkapital und Sockel, Mittelbund mit Spitzquader 15,50. M. 3) Einfaches Basalfenster wie oben Pos. 1 der Fenster 7,00 M. 4) Basalfenster wie oben Pos. 2 der Fenster 8,00 M. 5) Hinterfenster mit Quader 6,50 M. 6) Einfache Hinterfenster mit doppelten Karnies 5,50 M. 7) Border-Kellerfenster 2 flügelig mit Kapital und Sockel 4,50 M. 8) Gewöhnliches 2 flügeliges Hinterfenster 3,50 M. Vorstehender Minimallohn-Tarif wurde seitens der Commission auf Beschluß der betreffenden Branchenversammlungen sowie der Generalversammlung der Berliner Tischler mit der Maßgabe herausgegeben, daß 1. sämtliche hier aufgeführten Arbeiten so einfach wie möglich gedacht sind, daß demnach bei vorkommenden Arbeiten hier nicht beigefügte Mehrarbeiten extra bezahlt werden müssen. 2. Hier im Tarif gar nicht aufgeführte Arbeiten werden trotzdem nach vorliegendem Tarif berechnet und zwar derartig, daß jeder Tischler, welcher solche übernimmt, als Minimallohn denjenigen Lohn garantirt erhalten muß, den derselbe bei Spezialarbeiten erzielt hat. 3. Vorstehender Minimallohn-Tarif findet nur Anwendung in den Werkstätten, wo bisher niedrige Lohnsätze gezahlt werden, als der Tarif besagt. 4. In Werkstätten, wo jetzt bereits höhere Lohnsätze gezahlt werden, als der Tarif besagt, wird hierdurch nichts geändert, da dieser Tarif die niedrigsten Lohnsätze angiebt, welche in Berlin bestehen sollen.

Rezept. Wenn eine Schreinerarbeit polirt werden soll, hat bekanntlich das Schleifen voranzugehen, welches mit Bimsstein und Leinöl zu geschehen pflegt. Damit die Arbeit gut von statten gehe, ist das Leinöl in hinreichender Quantität anzuwenden, was häufig den Uebelstand mit sich bringt, daß die eigentliche Polirarbeit nicht gut gelingt, indem die mit Schellack polirten Flächen später Del auschwitzt, wodurch daraufgelegtes Papier fleckig wird und die Politur einen sich rauh anfühlenden schmutzigen Belag und ein so widerliches Ansehen erhält, daß ein Aufpoliren unvermeidlich erscheint. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes schreibt Ch. Bergaet in „Polytechn. Notizblatt“: „Ich habe im vergangenen Sommer eine Anzahl Tische und Schränke nicht mit Leinöl schleifen, vielmehr bei dieser Arbeit und den nachfolgenden Polituren mit Schellack jedes Del vermeiden lassen; statt dessen wurde flüssiges Paraffin, Paraffin. liquidum P. G. II. angewendet und eine tadellose Politur erhalten. Das flüssige Paraffin (von Gehe u. Co. in Dresden bezogen) giebt als nicht trocknende, farb- und geruchlose Flüssigkeit keine hartwerdende Ausschwizung, ist äußerst leicht beweglich und abwischbar, und in Folge seiner Eigenschaft, festes Paraffin bei der Temperatur heißen Wassers aufzulösen, kann seine Anwendbarkeit verschiedenen Bedürfnissen leicht angepaßt werden. Das Poliren geht auf einer mit Paraffin geschliffenen Fläche ausgezeichnet gut von statten, besonders wenn mit sehr verdünnter weingeistiger Schellacklösung der Anfang gemacht wird. Flüssiges Paraffin ist noch einmal so theuer wie Leinöl wenn es aus einer chemischen Engrosshandlung und nicht aus der Apotheke bezogen wird. Durch Wiederverbrauch an Material wird aber dieser Nachtheil wieder ausgeglichen.“

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Fortsetzung).

§ 32. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neu gebildete Genossenschaft über. — Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind. — Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neu gebildeten Genossenschaft zu befriedigen. — Insofern zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet. — Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Genossenschaftsammlungen abgeändert oder ergänzt werden. — Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verkündung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 33. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 34. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht derselben. — Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§ 35. Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des § 11 angemeldet hat, ist verpflichtet binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche 1) den Gegenstand und die Art des Betriebes; 2) die Zahl der versicherten Personen; 3) die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört; 4) falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbekundigung zu ertheilen. — Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschriften des § 11 Absatz 3 Anwendung.

§ 36. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§ 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen. — Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen. — Für Betriebe, über welche eine An-

zeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im § 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§ 37. Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§ 36) Genossenschaftskataster zu führen. — Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft. — Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen. — Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung die Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht. — Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen. — Wird in dem Falle des § 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt Beschwerde zu erheben. — Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzuthemen. — Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließend forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§ 38. Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem beteiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben. — Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Abbeziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer. — Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beantragt der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des beteiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der beteiligten Genossenschaften. — Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem beteiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

(Fortsetzung folgt.)

die Herren den von ihrem obersten Leiter provocirten Strike der Waldenburger Bergleute vergessen, wo diese armen Menschen bis zum Winter durch Schiebsgericht hingehalten wurden, um schließlich den Arbeitgebern desto unbarmerziger in die Hände zu fallen.

Ober denken die Herren denn gar nicht an ihre Invalidentasse; wie steht es jetzt mit den 1 Sgr. resp. 1/2 Sgr. Beitrag und den versprochenen hohen Pensionen bei fünfjähriger Karenzzeit? Kurze Zeit vor dem Leipziger Verbandstage gab der Abgeordnete Nicker in Danzig eine Broschüre heraus, in welcher er die Behauptung aufstellte, daß die Invalidentasse sich nicht halten könne, wenn die Beiträge nicht mindestens um 33 1/2 bis 50 pCt. erhöht würden. Die Gewerkevereiner hätten damals Herrn Nicker am liebsten gefeindet; nicht lange darauf, auf besagtem Verbandstage, wurden die Beiträge um 50 pCt. erhöht, und wie steht es heute? Jetzt sind sie nach dem ersten Statut um wenigstens 200 bis 300 pCt. erhöht und die Pensionen um ein Bedeutendes erniedrigt worden trotz 15jähriger Karenzzeit. Pampel und die anderen Invaliden haben wohl hiernach den stärksten Raizenhammer.

Es wird den Fachvereinen in dem betreffenden Artikel noch mehreres dergleichen vorgeworfen; dies steht aber dermaßen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch und erscheint uns von einer solchen Geschäftigkeit bittirt, daß wir darüber ruhig zur Tagesordnung übergehen können. Was speciell unseren Verband anbelangt, so können wir nur sagen, daß derselbe eben nur auf ruhigem, gesetzlichem Wege ohne Maske die Lage des Handwerks zu heben suchen wird. Wir wollen nicht gegen die realen Arbeitgeber kämpfen, sondern wollen, wenn die Letzteren die von uns ihnen gebotene Hand annehmen, mit ihnen zusammen gegen die Unreellen, die unser Handwerk bedrücken und durch Schundpreise und eben solche Arbeit herunterdrücken (wie die Firma S. u. B. in Mannheim) ankämpfen. Wenn ein Meister seine Leute reell bezahlen und lohnen will, muß er eben auch mit den Bauherren reelle Preise bedingen, und dieses kann er nicht, so lange er unreelle Concurrenten gegen sich hat, die eben die Preise mit Gewalt herabdrücken und dann womöglich den Gesellen keinen Lohn zahlen. Deshalb eben wäre es schon Pflicht jedes ehrlichen Gesellen und Meisters, zusammenzuhalten, denn auf solch eine Art und Weise könnte nur das Pflücker- und Schwindler-system bekämpft werden. Dann würde sich auch Vieles durch freie Vereinbarung und ohne Gesetz regeln lassen; aber dazu kann sich die Mehrzahl unserer Meister nicht entschließen. Deshalb sei unsere Parole: Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit. D. S.

Verbandsberichte.

Düsseldorf. Am 6. Februar, Abends 8 1/2 Uhr hatten wir eine öffentliche Versammlung der Zimmerleute einberufen mit der Tagesordnung: 1. Direkte Stellungnahme zu dem Wortbruch einiger Innungsmeister. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschönerung.

Der Vorsitzende, Fr. Zabelberg, eröffnete die Versammlung um 9 1/4 Uhr und theilte den Versammelten mit, daß drei hiesige Innungsmeister: Theodor Zingen, Philipp Fuchs und Reinhold Evers den Vertrag, welchen sie am 9. Juli 1884 auf 5 Jahre mit den Gesellen abgeschlossen und dieses durch Unterschrift beglaubigt, bereits jetzt schon, nachdem derselbe kaum ein halbes Jahr in Kraft ist, gebrochen haben.

Diese Herren haben sich nicht geschämt, in dem Monat Januar, wo Jeder froh ist, Arbeit zu haben, ihren Gesellen einen Contract vorzulegen, wonach sie sich durch Unterschrift verpflichten sollen, 11 Stunden pro Tag zu arbeiten oder ihre sofortige Entlassung zu gewärtigen. (Hier ist des Herrn Liebermann von Sonnenberg berühmte patriotische Aeußerung angebracht: „drei mal auspucken und Pfui Teufel sagen.“) Es wurde beschlossen, die Mitglieder Schnitt, Schell, Held und Blüchner, welche das elende Nachwerk der Meister unterschrieben haben, aus dem Verband auszuschließen und mit den wortbrüchigen Innungsmeistern in unserem Verbandsorgan den deutschen Zimmerleuten zur Kenntniß zu bringen. Ferner wurde beschlossen, an dem mit den Meistern am 9. Juli 1884 abgeschlossenen Vertrag streng festzuhalten.

Deutsche Kameraden! Ihr seht, mit was für Geisteskindern wir in Düsseldorf zu kämpfen haben. Haltet dieses Jahr den Zug von Düsseldorf fern.

Bekanntmachung des Vorstandes. Diejenigen Lokalverbände, welche bis zum 15. April über 100 Mitglieder zählen, wählen einen Delegirten. An den Verband haben sich angeschlossen: Bessungen bei Darmstadt, Erfurt, Weiterstadt bei Darmstadt und Schwerin i. M. Schönstein.

Breslau. Soeben nach Schluß der Redaktion geht uns ein Bericht aus Breslau zu, wonach die Meister sich der äußerst gerechten Forderung der Gesellen gegenüber ablehnend verhalten. Es wurde einstimmig beschlossen, an der Forderung: 10stündige Arbeitszeit und 30 Pfennig festzuhalten. Alle Kameraden bitten wir hiermit, bis nach Austrag dieser Differenz Breslau zu meiden (Ausführender Bericht folgt in nächster Nummer.)

Dresden. Es giebt wohl in Deutschland keine zweite Stadt, in welcher die Lage der Bauhandwerker so traurig ist als hier. Trotz alledem ist die Bewegung eine sehr flau. Der Fachverein der Maurer

und Zimmerer hat es im vorigen Jahre nahe an 400 Mitglieder gebracht; aber mit welchen Mühen dieses verknüpft gewesen, ist fast nicht zu beschreiben, auch ist es kein Verhältniß zu der Gesamtzahl der Maurer und Zimmerleute, welche hier beschäftigt sind. Fast aus ganz Sachsen strömt Alles nach Dresden; es scheint aber, als wenn diese Leute von Auswärts eher zur Einsicht kämen als die Dresdener selbst, denn sie theiligen sich erfreulicher Weise sehr lebhaft an der Organisation. Der Dresdener selbst hat nicht Zeit, er ist entweder nebenbei Nachwächter, Feuerwächter, Laternenputzer oder Hausmann, denn von seiner Profession kann er sich allein nicht ernähren. Eine gut besuchte Versammlung ist hier nicht möglich, wenn sie nicht durch ellengroße Plakate bekannt gemacht wird. — Der Lohn steht jetzt 23—25 Pf. pro Stunde; nur Einzelne haben 26 Pf. Lohn. Dieses würde nach der Zusammenstellung der Baugewerke-Zeitung No. 9 Mark 668,20 jährlich gleich kommen. Ein wirklich hoher Lohn, nicht wahr? Wenn nur einmal diese Herren versuchen wollten, eine Familie davon zu ernähren. Da würde wohl Mancher eine Entsetzungsur in Carlsbad oder Marienbad erparen können. Was die Zimmerleute speciell betrifft, so sind sie noch am meisten zurück, denn von 10 Mitgliedern des Fachvereins ist nur eins Zimmermann. Nur mit aller Mühe konnten 4 Mann zur Lohn-Commission gefunden werden, damit nicht die Commission aus lauter Mauren bestand. Die Lohn-Commission ist jetzt an der Arbeit. Bei den Innungen sind sie sehr kühl empfangen worden; es ist aber außerdem an sämtliche Meister nachfolgendes Circular abgesandt worden. Hoffen wir einen guten Erfolg. Auch ist Aussicht auf ein gutes Baujahr. Besten Gruß

Carl Ghschig.

Die unterzeichnete Commission, welche von der öffentlichen Maurer- und Zimmerer-Versammlung am 21. dieses Monats gewählt und von derselben beauftragt worden ist, über die Regelung der Lohnfrage mit den Herren Baumeistern und Baugewerken zu verhandeln, erlaubt sich daher, Ihnen Nachstehendes zur Erwägung zu unterbreiten:

Durch die traurige wirtschaftliche Lage, in der sich die Maurer und Zimmerer von Dresden und Umgegend schon seit etlichen Jahren befinden, ist es denselben nicht mehr möglich, eine menschenwürdige Existenz auf die Dauer zu erhalten und ihre Pflichten der Familie, dem Staat und der Gemeinde gegenüber erfüllen zu können.

Es sind daher unsere Forderungen wohl gerechtfertigt und wir wenden uns deshalb rechtzeitig und noch vor Beginn der Bauperiode an Sie, um gemeinschaftlich und auf friedlichem Wege über die Lohnfrage mit Ihnen zu verhandeln.

Wir verlangen vom 1. April dieses Jahres an:

1. Einen Lohn pro Stunde von 35 Pfennigen, gleichviel ob Sommer oder Winter.
2. Einführung einer zehnstündigen Arbeitszeit.
3. Möglichste Beschränkung und Beseitigung der Ueberstunden- und Accordarbeiten.

Inbem wir sie ersuchen, unsere Forderungen in Ihren Kreisen zu diskutiren, sehen wir einem günstigen Bescheid baldigst entgegen.

Achtungsvoll

die Lohn-Commission der Maurer und Zimmerer von Dresden und Umgegend.

F. A.: August Rolle.

Wohnung: Friedrichstraße 4.

Dresden, im Januar 1885.

Hamburg. Die Gesellenschaft der Baugewerke-Innung der Maurer, Zimmerer und Steinmehrer „Bauhütte zu Hamburg“ hielt am 26. v. M. Abends in Tütge's Etablissement ihre Generalversammlung ab. Der Mitgeselle Gieselmann eröffnete die Versammlung und dankt für das zahlreiche Erscheinen, verliest dann den als ersten Punkt der Tagesordnung bezeichneten Thätigkeitsbericht des Gesellen-Ausschusses. Nach diesem Bericht hat der Ausschuß während der Zeit seines Bestehens mehrere Sitzungen abgehalten und mit den Meistern über wichtige Fragen conferirt, unter Anderem auch über Lohn und Arbeitszeit. Ferner hat er versucht, die Schankwirtschaft und das Du-Sagen zwischen Gesellen und Arbeitsleuten durch Hilfe der Meister auf den Bauten zu beseitigen. Ferner ist er mit einer Supplik an den Senat gegangen, um zu bewirken, daß sämtliche auch bei Nichtinnungsmeistern arbeitende Gesellen an der Wahl des Ausschusses Theil nehmen dürfen. Außerdem theilt Herr Schröder (Ausschußmitglied) mit, daß die Meister in einer Sitzung gefragt hätten, ob die Gesellen auch das, was die Innung mit dem Ausschuß beschließt, einhalten können? worauf der Ausschuß erwiderte, daß dieses nur möglich sei, wenn sämtliche Gesellen den Ausschuß aus ihrer Mitte wählen. Dies wurde von den Meistern anerkannt, dabei aber auf § 100 des Innungs-gesetzes hingewiesen, wonach nur Gesellen, welche bei Innungsmeistern arbeiten, zur Wahl zugelassen werden dürfen. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß mit Zustimmung der Meister eine Supplik beim Senat eingereicht, wie dieses im Bericht angegeben. Diese Supplik ging vom Senat an den Reichstag und wurde dort abschlägig beschieden. Es bleibt nunmehr beim Alten und hat die Versammlung heute zu entscheiden, den Ausschuß zu ergänzen oder nicht. Herr Niemeier als erster Redner empfiehlt der Versammlung, von der Er-

gänzungswahl Abstand zu nehmen, weil der Ausschuss nicht im Stande ist, zu unserm Wohle etwas zu schaffen. Er hat schon bewiesen, was er zu leisten vermag, indem er den Meistern zugestimmt hat, in den Wintermonaten Dezember und Januar die halbe Stunde Frühstückszeit uns zu entziehen, wovon schon jetzt Gebrauch gemacht wird. Nach dem Innungsgesetze hat der Ausschuss gar keine Rechte, er wird nur geduldet, und können sogar nach § 104 Mitglieder zu einem Posten gezwungen werden. Ist den Ausschuss-Mitgliedern darum zu thun, die Lage ihrer Kameraden zu verbessern, so mögen sie die Fachvereine zu fördern suchen, denn nur eine einheitliche Organisation kann uns zum Segen gereichen. (Stürmischer Beifall.) Herr Schröder ist der Meinung, daß der Ausschuss durch Zustimmung des Antrags der Meister, die halbe Stunde Frühstück fallen zu lassen, sich nicht sehr vergangen habe, da dies nur bei Flickarbeiten gelten soll, weil es den Bauherren nicht angenehm sei, wenn der Geselle um 7½ Uhr an die Arbeit käme, dann schon um 8¼—9 Uhr frühstückt; auch drohen die Meister mit Lohnreducirung, deshalb wurde dem Wunsche derselben zugestimmt. Herr Knegebund erklärt sich für einen Ausschuss, aber nicht für einen solchen, der in dieser Weise zusammengesetzt ist wie der jetzige. Hätte der Ausschuss vor seinen Kollegen die Achtung nicht verlieren wollen, hätte er sich die halbe Stunde Frühstück nicht abstreifen lassen dürfen, sondern seine Stellung aufgeben müssen. Da nun der Ausschuss nicht von allen Mauern gewählt werden darf, ist auch das Zustandekommen eines solchen zu verhindern. Herr Wirth constatirt, daß nicht nur bei Flickarbeiten die Frühstückszeit fortfällt, sondern auch schon auf Neubauten, z. B. bei Keller auf dem Bau in Friedrichsberg sei dies der Fall. Dem Ausschuss könnte er nur empfehlen, bei seinen Kameraden zu bleiben und eine starke Vereinigung anzustreben; selbiges möge auch die Innung thun. Hand in Hand gehen können wir ohne Ausschuss. Der Steinmetz Hänzler (Ausschussmitglied) erklärt, daß die Steinmetzen sich nicht aus künstlerischen Gründen in den Ausschuss wählen ließen; sie haben geglaubt, auf diese Weise mit den Meistern etwas Gutes für den gesammten Gesellenstand zu schaffen, doch mußte der Ausschuss bald einsehen, daß solches Bestreben der Innung sehr fern läge, denn wer heute die Arbeitszeit verlängern will, meint es nicht ehrlich mit der Verbesserung der Lage der Gesellen, welche Branche es auch sein möge. Mit dieser Absicht gingen die Steinmetzmeister aber um, nämlich sie sagten, die Gesellen müßten etwas länger arbeiten, dann könnten sie auch mehr Lohn verdienen, und wollten die Regelung der Arbeitszeit und des Lohnes als Privatsache behandeln. Die Ausschussmitglieder konnten nun nichts Besseres thun, als hierauf zu verzichten. Sie erklärten: zu einer Regelung der Arbeitszeit und des Lohnes müssen alle Gesellen herangezogen werden und treten vom Ausschuss zurück. Neben erfuhr die Versammlung, dem Ausschuss keine weiteren Vorwürfe zu machen, sondern einfach keinen wieder zu wählen. Herr Niemeyer bemerkt noch, daß nach Auffassung Ackermann und Consorten nur die Innungsmeister es sein könnten, dem Handwerk einen goldenen Boden wieder zu geben, weshalb diese auch stets den Patriotismus voraussetzen; in Wirklichkeit geht ihr Bestreben nur dahin, den Geldbeutel zu schonen. Es wird wohl Niemand bestreiten, daß es auch außerhalb der Innung sehr achtbare Meister giebt; diese aber werden durch alle möglichen Mittel gezwungen, der Innung beizutreten, und werden die Meister dann eine starke Organisation bilden. Darauf haben wir bei Zeiten zu achten. Der Altgeselle springt aufgeregt vom Sitz und behauptet, die Interessen der Gesellen vertreten zu haben, man solle doch vernünftig sein und bedenken, wie viele Familien nichts zu essen hätten; die alten Gesellen könnten keine Arbeit bekommen, weil so viele von außerhalb hierher kommen. Die Innung bleibt und ist auch bestrebt, die Uebelstände zu beseitigen. (Gelächter.) Dem Altgesellen wurde nun von mehreren Rednern plausibel gemacht, daß es nur die Bestrebungen der Fachvereine seien, diese Uebelstände, wie er angeführt, zu beseitigen. Das System der Innung sei veraltet. Sämmtliche Redner mit Ausnahme einiger Ausschussmitglieder sprechen gegen die Ergänzungswahl, nur Herr Kröger schwärmt für Innung und fragt: Was ist Fachverein, was ist Baugewerksverein Hanfa? Gar nichts! Die Innung ist die Netterin aus der jetzigen Trübsal. (Allgemeines, langanhaltendes Gelächter.) Das Ausschussmitglied Herr Speckin erklärt, kein Redner, aber ein guter Mensch zu sein. Er hat seine Meinung zu Papier und liest, bleibt aber unverständlich. Die Rednerliste ist erschöpft und verliest Herr Schröder folgende Resolution: „Die Versammlung beschließt, den Gesellen-Ausschuss nicht zu ergänzen und ersucht die noch thätigen Mitglieder des Ausschusses, von ihrem Amt zurückzutreten.“ Die Resolution wird einstimmig angenommen und die Versammlung bei frühlicher Stimmung um 11¼ Uhr geschlossen.

Lokalverband Heidelberg. Protokoll der Versammlung vom 8. Januar 1885. Zur Versammlung waren alle Zimmerleute Heidelbergs und Umgegend eingeladen und auch in mäßiger Anzahl erschienen. Ebenso trafen mehrere Mitglieder mit dem Vorsitzenden Kamerad Elbracher aus Mannheim ein.

Der Vorsitzende, Kamerad Florange, eröffnete die Versammlung Nachm. 4 Uhr und berichtete, daß der Vorstand sich veranlaßt gesehen habe, die auf der letzten Tagesordnung gestandene Frage, betreff. die

Meister um eine Lohnerhöhung anzugehen, nochmals zu berathen. Kamerad Florange betont, daß die Sache den Umständen Heidelbergs nach eine sehr wichtige sei, weshalb der Vorstand sich veranlaßt gesehen habe, Kamerad Elbracher mit noch einigen Kameraden aus Mannheim hinzuzuziehen, gleichzeitig bezeichnete Kam. Florange es als sehr erfreulich, daß die Versammlung von Mitgliedern aus Mannheim sowie von Nichtvereinsmitgliedern aus Heidelberg und Umgegend besucht sei und ertheilte nachdem Kam. Willi aus Heidelberg das Wort.

Derselbe wies nach, daß der Lohn in Heidelberg ein äußerst geringer sei, man könne mit dem Lohn von M. 2,70 nicht auskommen, die Einnahme vereinbare sich durchaus nicht mit den Ausgaben, indem Logismittel, Lebensmittel etc. ebenso theuer in Heidelberg seien als in einer Großstadt. Dazu sei jetzt noch die Krankenkasse, Lokalverband und Sanitätskasse gekommen, deren Beiträge die Mitglieder zu zahlen gerne bereit wären, aber oftmals mit dem besten Willen nicht nachzukommen im Stande seien. Dazu komme in den Wintermonaten Arbeitslosigkeit, Lohnreduktion und so fort. Redner glaubt, daß jetzt die passende Zeit gekommen sei, den Meistern vorzustellen, in welcher mißlichen Lage die Heidelberger Zimmergesellen sich befänden. Es möchte wohl sein, daß die Meister gar nicht so abgeneigt wären, den Gesellen ihre gerechten Forderungen zu bewilligen, indem ja gerade jetzt die Arbeiten vergeben würden und die Meister ihre Forderungen danach einrichten könnten.

Kamerad Hed aus Heidelberg hält ebenfalls die Zeit für passend und ist der Ansicht, daß diejenigen, welche vom Lande herein kämen, ebenfalls damit einverstanden seien, auch diesen müßte eine Lohnerhöhung ein willkommener Akt sein, indem solche Zimmerleute ja das, was sie jetzt bekämen, im Hin- und Verlaufen verdienten. Er bittet die Anwesenden, dafür einzutreten, eine Commission zu wählen, welche mit den Meistern sich in's Vernehmen setzt.

Kamerad Fritz aus Mannheim erkennt an, daß diese Forderung durchaus berechtigt sei, fürchtet aber, daß so eine ernsthafte Frage für den jungen Lokalverband noch verfrüht sei, denn während, wie es oft vorkäme, beide Theile sich ernst gegenüber stehen, könne es ein großer Rückschlag für den Lokalverband sowie für einzelne Mitglieder werden. Man müsse bedenken, daß Heidelberg am Fuße des Odenwaldes liege und alsdann die Zimmerleute des ganzen Odenwaldes auf dem Rücken haben könnten. Kamerad Fritz empfiehlt die Frage in einer am Sonntag stattfindenden Versammlung nochmals zu ventiliren, damit dieselbe ihre richtige Reife erlange und wartet vor Ueberführung.

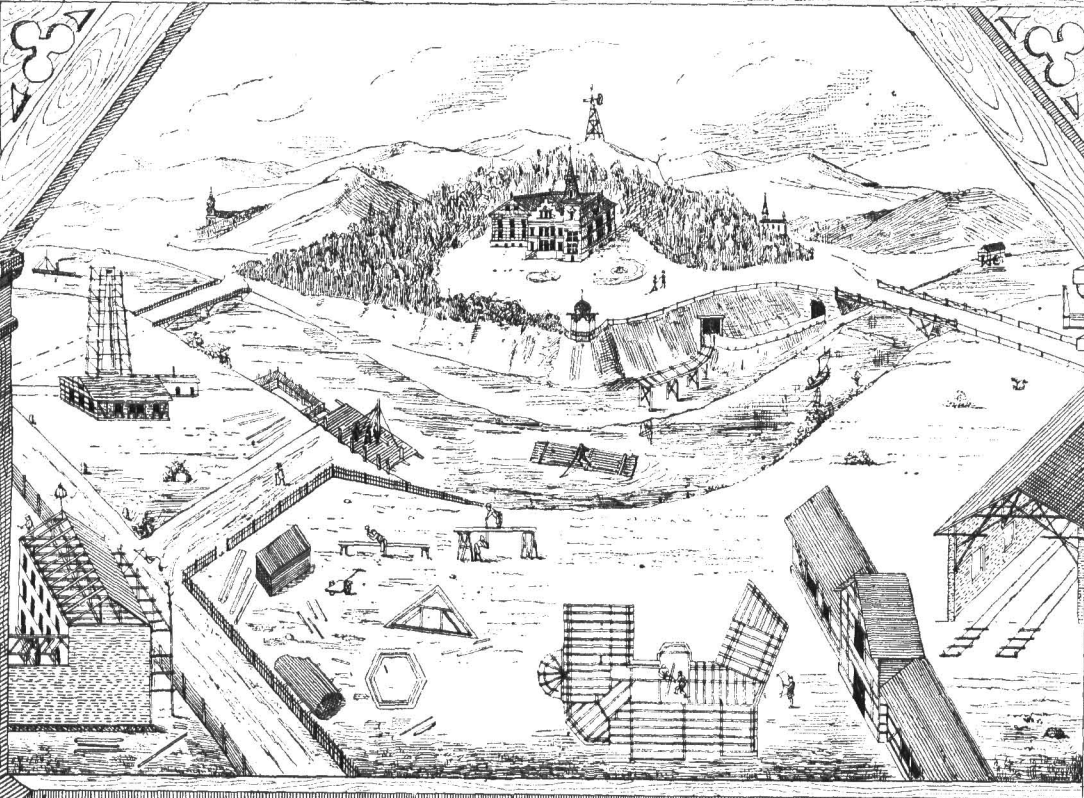
Kamerad Liez aus Mannheim möchte sofort mobil machen, damit am andern Tage marschirt werden könne; er befürwortet, eine Versammlung auf die andere abzuhalten, um womöglich sehr schnell der Sache die Reife beizubringen.

Kamerad Elbracher schließt sich den Ausführungen des R. Fritz an, macht den Vorschlag, die ganze diesbezügliche Angelegenheit noch zurückzuschieben, um es besser berathen zu können. Man müsse bedenken, daß wir uns noch in den Wintermonaten befinden, daß in dieser Zeit den Herren Meistern keine Furcht einzufloßen sei, sondern man könne von denselben verlan gen, wenn sie hängen, zu jeder anderen Zeit seien sie kalt. Hauptsächlich müßte diese Frage von einer günstigen Geschäftsconjunction abhängig gemacht werden; sei diese eingetreten, würde ein leiser Wind mehr nutzen als in jetziger Zeit der stärkste Kolben Schlag. Ferner müsse man bedenken, daß eine Masse Zimmerleute des Odenwaldes in Reserve stehen, die bei dem ersten Sonnenschein, der durch die Fenster dringt, den Städten zumarschiren und um jeden Preis arbeiten. Diese seien wohl unbewußt große Feinde gegen uns. — Es sei daher in erster Linie nöthig, solche Hemmschuhe zu beseitigen — und dieses könne geschehen, wenn jedes Mitglied es sich zur Aufgabe mache, solche Leute auf ihre traurige wirtschaftliche Lage aufmerksam zu machen. Ein Beweis, daß auch die Leute vom Lande das Bestreben haben, ihre Lage zu verbessern, ist der Umstand, daß in nächster Umgegend von Heidelberg ein Lokalverband gegründet wird; sie können nicht soviel mehr erschwingen, was sie zum Leben nöthig haben; es drückt sie der Verpächter, Steuerbeamte, Arzt, Apotheker u. s. w., die Einnahmen sind geringer als die Ausgaben. Deshalb nur immer erst agitirt. Es ist Aufgabe der Lokalverbände, was um sie herum liegt zu gewinnen, die zerstreuten Zimmerleute aufzuklären; wenn dieses geschehen, kann man ohne zu kämpfen siegen — aber beim Vorgehen den Plan nicht aus den Händen verlieren — ordnungsmäßig, einmüthig, Schritt vor Schritt und dabei sie hüten vor Fußangel und Selbstschuß, gesetzlich erlaubte Mittel anwenden, das soll unsere Aufgabe sein und wird uns auch einer besseren Zukunft entgegenführen. Jetzt ist noch nichts zu erwarten, der Verband hat seine jugendlichen Kräfte noch zu schonen.

Zwidau i. S. An dieser Stelle sagen die Zimmerleute Zwidaus unserem Kameraden Oskar Niemeyer aus Hamburg für seinen Besuch und lehrreichen Vortrag nochmals ihren herzlichsten Dank.

Im Auftrage des Zimmergesellenvereins
A. Spitzner, Vorsitzender.

Berichte aus Celle, Erfurt, Zwidau, Nordhausen, Lübeck wegen Raummangel zurückgestellt zu No. 10.



2. Jahrg.

Berlin, April 1885.

Redaction u. Expedition Berlin S. 59, Rottbuser Damm 72.
Commissions-Verlag: Karl Scholke, Leipzig.

Nr. 10.

Abonnement. — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes.

Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1885 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5828.

Inserate pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

Inhalts-Verzeichniß:

Die Anlage und Construction der Treppen. — Fachwerks-Gebäude. — Verschiedenes. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Fortsetzung).

Die Krankenkassen-Frage.

Wenn irgend eine Frage zu besprechen an der Zeit wäre für die Zimmerleute, so ist es doch gewiß noch die Krankenkassen-Frage, die jetzt durch das Reichsgesetz, welches den Kassenzwang vorschreibt, für alle Arbeiter von größtem Interesse ist. Seit kurzer Zeit bestehen die Ortskassen und wir können schon Nachtheile konstatiren, welche der Verband oder die Organisation dadurch gehabt hat. Gelder sind bei der Umwälzung des Kassenwesens bei vielen Zimmerleuten die Vortheile einer Centralisation unserer Berufs-Krankenkassen nicht so eingehend erwogen worden, wie man es von einigermaßen aufgeklärten Zimmerleuten verlangen sollte. Ein eminenten Nachtheil ist der, daß jetzt den Gesellen, so lange dieselben in der Arbeit stehen, die Beiträge vom Arbeitgeber abgezogen werden. Ist nun im Winter die Arbeit zu Ende, dann sollen die Gesellen wenn sie ferner unterstützungs-berechtigt bleiben wollen, ihre Beiträge selbst bezahlen. Also im Sommer, wo die Gesellen zahlungsfähig sind, wo mancher gleich für die Wintermonate mitbezahlt, wird jetzt dem Gesellen, welcher der Ortskrankenkasse angehört, die keineswegs rosige Perspektive eröffnet, in einem eventuellen Krankheitsfalle der arbeits- und verdienstlosen Wintermonate, als Almosen empfangender Proletarier der Armentasse zur Last zu fallen. Der Paragraph der Statuten der Ortskrankenkassen verdient ganz besonderer Beachtung, wo es heißt: Die Mitgliedschaft erlischt durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder falls die **Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermin**, d. h. sind am Anfang der 2. Woche (am Montag) der restirte Beitrag der 1. arbeitslosen Woche und der Prämienandobezug der 2. Woche nicht bezahlt, so ist die Mitgliedschaft erloschen. Meinen krasserem Gegenatz in dem sozialen Leben des Arbeiters speziell des Bauhandwerkers, kann es wohl geben wie in der Bezahlung der Beiträge der Orts-Krankenkasse. In den 8 Sommermonaten, wo die Mehrzahl der Mitglieder Arbeit oder Verdienst findet, bezahlt der Arbeitgeber $\frac{1}{2}$ der Beiträge pro Woche, in den 4 verdienstlosen Wintermonaten soll nun der Arbeiter selbst den vollen Betrag pünktlich zahlen. Wehe der Familie, wo der arbeitslose Ernährer länger wie 2 Wochen im Rückenstande geblieben ist und eine Krankheit wirft ihn Monate lang auf's Lager, dann werden diese unglücklichen Kameraden bereuen, nicht einer freien Hilfskasse angehört zu haben, welche die Beiträge 9 ja sogar 13 Wochen stundet. Und wie viele Ortskassen, z. B. Halle a. S., bezahlen nur 13 Wochen lang Krankengeld! wohingegen die Centralkrankenkasse 40 Wochen lang den vollen Betrag des Krankengeldes zahlt.

Nun ist es besonders auffällig, warum viele Arbeitgeber ihre Leute gewissermaßen in die Ortskasse zwingen, woraus doch für Erstere ein stichtlicher Nachtheil durch die Beitragszahlung erwächst. Sogar das Organ des Meisterbundes, die Baugewerks-Zeitung empfiehlt den Meistern überall dort, wo die Meister die unbeschränkte Herrschaft über die Arbeiter besitzen, Innungs- resp. Orts-Krankenkassen ins Leben zu rufen. Ja, es wurde sogar für einen gewissen D. Niemeyer, welcher Circuläre der Zentralkasse versendet öffentlich gewarnt, weil die Zentralkassen gegen die Meister, gegen Recht und Ordnung, sowie gegen staatliche Autorität agitiren würden.

Wenn die Befürchtung nun auch kolossal übertrieben ist, so ist der Kern der Zentralkassen dieser: „daß er den Arbeiter zur Selbstständigkeit erzieht und den kameradschaftlichen Geist im größten Maße befördert,“ den Meistern ein Dorn im Auge.

Wenn früher von Seiten der Arbeitgeber gesagt wurde, die Ortskrankenkassen befördern durch die gemeinsame Berathung von Meistern und Gesellen ein gebeiliches Verhältnis, so haben die jüngsten Vorgänge in Berlin bewiesen, wie ernst die Arbeitgeber diese Phrase nehmen, sie haben gezeigt, daß es eine Phrase ist und bleibt. Am 2. März dieses Jahres hatte der Vorstand der Ortskrankenkasse des Zimmergewerks im Auftrag der Behörde die Arbeitgeber zu einer Versammlung eingeladen, um die statutarisch bestimmte Delegirtenwahl vorzunehmen.

Da nun voraussichtlich diese Versammlung der zeitige Vorsteher der Krankenkasse (mithin ein Arbeiter) leiten würde, so hielten es die

Arbeitgeber unter ihrer Würde, an dieser Versammlung theilzunehmen.

Die Arbeitgeber haben sogar ein Circular versendet und darin aufgefordert unter dem Hinweis auf die verletzte Würde, von der Versammlung fern zu bleiben. Hätten die Gesellen ähnlich gehandelt, so würde gewiß ein Mordspektakel in der Capitalistenpresse über Tyranntzen, Aufreizen, Schreckensherrschaft der gewerbmäßigen Agitatoren, Diktatur u. s. w. u. s. w. erhoben worden sein. Nach Ansicht unserer Geldmonopolisten sind die Mitglieder der menschlichen Gesellschaft auf den Stufen einer langen Leiter; die oben sitzen, werden geachtet; der aber da unten sitzt, wird verachtet, ohne zu fragen, was er werth ist, nur deshalb, weil er unten sitzt. Man findet es in seinem inneren Herzen ganz natürlich, die Füße der Obersten auf der Leiter zu küssen und den Untersten Fußtritte zu versetzen.

Unsere Centralkrankenkasse kommt nicht in die Verlegenheit, die Herren Arbeitgeber in ihrer Würde zu verletzen, wir bezahlen unsere Beiträge selbst und verwalten unsere Kasse selbst. Wenn die Arbeitgeber aber alle Hebel in Bewegung setzen, um den Fortschritt der Centralisation im Krankenkassenwesen zu hindern, so sehen diese Herren gewiß weiter wie manche unserer Kameraden, die bewußt oder unbewußt die Arbeitgeber unterstützen, also denen Diebes- und sich Heuterdienste erweisen.

Wenn wir bedenken, wie durch einen Congreß, wo unsere Kameraden, abgesendet von den Zimmerleuten aus allen Gauen Deutschlands, sich zusammenfinden, wie z. B. dieses Jahr in Hamburg am 5. April und vielleicht nächstes Jahr in einer Stadt Westfalens oder der Rheinprovinz, wo die Zimmerleute nicht mehr das Prädikat „Zimmermann“ verdienen, der kameradschaftliche Geist des in den letzten Decennien versumpften Zimmerhandwerks wieder geweckt wird, wird es Vielen räthselhaft erscheinen, daß sich in den Reihen der aufgeklärten Zimmerleute noch Gegner der Centralisation finden. Wo die Zimmerleute der centralisirten Krankenkasse angehören, bedarf es keiner großen Mühe, dieselben zum Beitritt in den Verband zu bewegen. Je größer die Mitgliederzahl der Centralkasse ist, je mehr Städte der Krankenkassencentralisation angehören, desto vorthelhafter ist es für die Krankenkasse und für den Verband. Die Vermehrung der Mitgliederzahl gereicht jedem Einzelnen direct früher oder später zum Vortheil, deshalb sollte auch jeder deutsche Zimmermann nicht säumen, durch seinen Beitritt seine Kameraden zu unterstützen und als Mitglied zugleich auch Agitator werden, um den Vortheil der Kasse und zugleich auch den seinigen durch Zuführung neuer Mitglieder zu erhöhen.

Die Nachtheile, welche oben erwähnt wurden, beruhen auf der Beitragsziehung durch die Arbeitgeber; wir hatten z. B. früher in Bielefeld einen Lokalverband von 40 Mitgliedern, welche sich durch die Bemühungen unseres Kameraden Raaf aus Hannover nach und nach Sonnabends bei Gelegenheit ihrer Beitragszahlung zur Freien Hilfskrankenkasse auf der Herberge aufnehmen ließen. Jetzt, nachdem die Beiträge von den Arbeitgebern eingezogen werden, läßt sich kein Mensch mehr sehen. Die meisten Zimmerleute wohnen auf dem Lande, und die Krankenkasse war das einzige Band, welches sie zusammenhielt. Derartige Fälle werden noch hunderte eintreten. Auf der anderen Seite bekommen wir überall dort neue Mitgliedschaften des Verbandes, wo die Centralkrankenkasse seinen Fuß gefaßt hat, z. B. in Celle, Schwerin, Würzburg, Erfurt, Kaiserslautern etc., selbst die Meininger Zimmerleute, welche im Sommer 1 Mark 80 Pfennig Lohn pro Tag verdienen, wollen einen Lokalverband mit 15 Mann bilden. Darum auf, laßt uns auch das kameradschaftliche Band in unseren Krankenkassen durch Centralisirung fester schlingen. Gründet überall Filialen unserer Centralkrankenkasse. G. W.

Lohnbewegung.

Blankenburg a. S. Wir unterhandeln mit unseren Meistern um Einführung 11 stündiger Arbeitszeit und 2 Mark 50 Pfennig Lohn pro Tag. Wir hoffen, daß unsere bescheidene Forderung anstandslos bewilligt wird.

Stuttgart. Der Lohn in Stuttgart betrug in den letzten Jahren 2,80 Mark pro Tag. Dieser Lohn steht mit dem hiesigen Preis der Lebensmittel, Wohnungsmiethe etc. in keinem Verhältnisse. Nach Aufstellung eines Haushaltungs-Budget belaufen sich die täglichen notwendigen Ausgaben für Nahrung auf 1 Mark 58 Pfennig; nun kommt